

416 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

19. 5. 1961

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit dem die Abgabenerkutionsordnung geändert wird (2. Novelle zur Abgabenerkutionsordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Abgabenerkutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1/1952, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 Z. 4 wird der Betrag von 560 S durch den Betrag von 800 S ersetzt.

2. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

- a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 700 S monatlich,
- b) bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 168 S wöchentlich,
- c) bei Auszahlung für Tage in Höhe von 23 S 80 g täglich.

Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der, un-

pfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich).

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach Abs. 1 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um drei Zehntel und für jede der im Abs. 1 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages.“

§ 2. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angeordnete Pfändung beschränkt sich für Leistungen, die nach dem Ersten des auf den Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes folgenden Monates zu entrichten sind, auf die nach diesem Bundesgesetz zulässige Höhe. Auf Antrag des Abgabenschuldners hat die Abgabenbehörde, die die Pfändung angeordnet hat, die Pfändungsverfügung entsprechend zu ändern. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalte der früheren Pfändungsverfügung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm die geänderte Pfändungsverfügung zugestellt wird.

§ 3. Mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die §§ 53 bis 62 der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1951, BGBl. Nr. 1/1952, regeln die abgabenbehördliche Vollstreckung auf das Arbeitseinkommen des Verpflichteten. Insbesondere bestimmen die §§ 55 bis 57 dieses Gesetzes, in welchem Ausmaß das Arbeitseinkommen des Verpflichteten nicht in Vollstreckung gezogen werden darf.

Auf dem Gebiet der gerichtlichen Exekutionsführung war diese Rechtsmaterie bisher inhaltlich völlig gleichlautend durch das Lohnpfändungsgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, geregelt. Für die Vollstreckung in das Arbeitseinkommen (Lohnpfändung) galten sohin bisher die gleichen Grundsätze und die gleichen Pfändungsbeschränkungen ohne Rücksicht darauf, ob die Vollstreckung im gerichtlichen oder im finanzbehördlichen Exekutionsverfahren durchgeführt wird. An dieser übereinstimmenden Regelung muß auch in Hinkunft festgehalten werden.

Die seit 1951 geänderten Preis- und Lohnverhältnisse sowie die beabsichtigte Schaffung eines neuen Ratengesetzes führten jedoch zu einer Regierungsvorlage, betreffend Änderung des Lohnpfändungsgesetzes (siehe 390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.), die eine Erhöhung der pfändungsfreien Beträge zum Gegenstand hatte und vom Nationalrat am 21. April 1961 unverändert als Gesetz beschlossen wurde. Mit Wirksamkeit dieses im Bundesgesetzblatt unter Nr. 118 (ausgegeben am 10. Mai 1961) verlautbarten Gesetzes ergäbe sich ohne Novellierung der §§ 55 und 57 der Abgabensexekutionsordnung eine unterschiedliche Regelung des gerichtlichen und des abgabenbehördlichen Lohnpfändungsrechtes.

Um dies zu verhindern und die bisherige Übereinstimmung dieser Vorschriften wieder herzustellen, ist es unumgänglich notwendig, die gleiche Erhöhung der pfändungsfreien Beträge auch für den Bereich der abgabenbehördlichen Vollstreckung gesetzlich vorzunehmen. Dies allein ist der

Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes. Sonstige Änderungen der Bestimmungen über die Lohnpfändung oder allfällige weitere Änderungen der Abgabensexekutionsordnung müssen jedoch, um die zwingend erforderliche Anpassung der Erhöhung der pfändungsfreien Lohnbezüge an die für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften nicht zu verzögern, einer allfälligen späteren Novellierung der Abgabensexekutionsordnung vorbehalten bleiben.

In wörtlicher Angleichung an die für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Bestimmungen sollen demnach die §§ 55 und 57 der Abgabensexekutionsordnung, die inhaltlich den §§ 3 und 5 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechen, wie folgt geändert werden:

1. Im § 55 Z. 4 soll der Betrag der pfändungsfreien Weihnachtswendungen auf nunmehr 800 S (bisher 560 S) erhöht werden.

2. Im § 57 soll der pfändungsfreie Grundbetrag auf 700 S monatlich beziehungsweise 168 S wöchentlich, beziehungsweise 23 S 80 g täglich (bisher 500 S, beziehungsweise 120 S, beziehungsweise 17 S) erhöht werden.

3. Verpflichtete, die Unterhalt leisten, sollen mehr als bisher berücksichtigt werden, was durch Erhöhung des festen Grundbetrages um je 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich) für jede Person, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, bewirkt werden soll.

4. Zwecks Vereinfachung der Berechnung des pfändungsfreien Betrages sollen die bisher vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge, auf die der pfändungsfreie Mehrbetrag für Unterhaltsberechtigte bisher begrenzt ist, entfallen.

5. Zwecks Vereinfachung der Berechnung des jedenfalls pfändbaren Betrages soll dieser einheitlich mit zwei Zehntel des Mehrbetrages festgesetzt werden.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung des § 57 soll der Verdeutlichung der Änderungen dienen:

Alte Fassung:

§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 500 S monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 120 S wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von 17 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

(2) Gewährt der Abgabenschuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 60 S monatlich, 14 S wöchentlich, 2 S täglich, höchstens um 200 S monatlich, 45 S wöchentlich, 7'50 S täglich. Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis 380 S monatlich (90 S wöchentlich, 13 S täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

6. Um dem Drittschuldner die Möglichkeit zu geben, während einer Übergangszeit noch nach den bisher geltenden Vorschriften mit schuld-befreiender Wirkung zu leisten, soll eine dem § 12 Abs. 4 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nachgebildete Übergangsbestimmung geschaffen werden.

Die Vollzugsklausel trägt dem Umstand Rechnung, daß die Bestimmungen der Abgabenexe-

Neue Fassung:

§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

- a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 700 S monatlich,
- b) bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 168 S wöchentlich,
- c) bei Auszahlung für Tage in Höhe von 23 S 80 g täglich.

Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 50 S monatlich (12 S wöchentlich, 1 S 70 g täglich).

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach Abs. 1 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um zwei Zehntel und für jede der im Abs. 1 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages.

kutionsordnung auch für die Einbringung und Sicherung jener öffentlichen Abgaben gelten, deren Einhebung nicht durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt.

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand und erhöhte Kosten sind mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes nicht verbunden.